

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

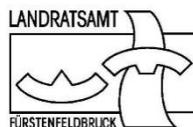
	Seite
Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck (Stand 31.12.2022)	106
Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstfeldbruck 2023	107

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ (BGS-EWS)	108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schule Günzlhofen (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023	109

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand
der Gemeinden
im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 31.12.2022
1	Adelshofen	1.857
2	Alling	4.023
3	Althegeenberg	2.104
4	Egenhofen	3.530
5	Eichenau	11.867
6	Emmering	7.017
7	Fürstfeldbruck	37.695
8	Germering	41.355
9	Grafrath	4.064
10	Gröbenzell	19.717
11	Hattenhofen	1.577
12	Jesenwang	1.668
13	Kottgeisering	1.619
14	Landsberied	1.645
15	Maisach	14.199
16	Mammendorf	4.961
17	Mittelstetten	1.736
18	Moorenweis	4.214
19	Oberschweinbach	1.804
20	Olching	27.927
21	Puchheim	21.420
22	Schöngeising	1.861
23	Türkenfeld	3.752
Gesamt		221.612

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstfeldbruck 2023

Lfd. Nr.	Gemeinden	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
1	Adelshofen	310	310	310
2	Alling	350	350	360
3	Althegnenberg	330	330	320
4	Egenhofen	340	340	340
5	Eichenau	330	330	380
6	Emmering	310	310	355
7	Fürstfeldbruck	310	350	380
8	Germering	335	385	380
9	Grafrath	250	330	290
10	Gröbenzell	250	385	350
11	Hattenhofen	310	310	330
12	Jesenwang	310	310	320
13	Kottgeisering	300	310	360
14	Landsberied	310	310	310
15	Maisach	360	360	360
16	Mammendorf	310	310	320
17	Mittelstetten	310	310	350
18	Moorenweis	280	295	320
19	Oberschweinbach	350	350	315
20	Olching	310	310	350
21	Puchheim	320	320	350
22	Schöngeising	310	330	360
23	Türkenfeld	300	300	340
Kreisdurchschnitt 2023:		312,8	328,0	341,3
Landesdurchschnitt 2022:¹⁾		353,1	346,0	330,3

1) Nur kreisangehörige Gemeinden (vorläufige Werte)

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ (BGS-EWS)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 5, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ folgende **Satzung**:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche (Schmutzwasser) der vorhandenen Gebäude und der Grundstücksfläche (Niederschlagswasser) berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2000m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Galerien werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Beitragspflichtig sind insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafrath, den 23.05.2023
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper"

Folger
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schule Günzlhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schule Günzlhofen folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 297.500,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 623.660,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird nicht festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Oberschweinbach, den 06.06.2023
Zweckverband Schule Günzlhofen

Norbert Riepl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 06.06.2023
Schulverband Günzlhofen

Norbert Riepl
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10